

# BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 33/64

URTEIL

Verkündet am  
14. Oktober 1965  
Schorm,  
Justizangestellter,  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Erwin S [REDACTED], B [REDACTED],  
C [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr v. [REDACTED] -

gegen

1. den Kaufmann Werner P [REDACTED], B [REDACTED], R [REDACTED] Straße [REDACTED],

2. die C. H [REDACTED] KG., R [REDACTED], W [REDACTED] Allee [REDACTED],

3. die Kauffrau Helene S [REDACTED], P [REDACTED], K [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. Oktober 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Liesecke, Dr. Schulze und Stimpel

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 23. Dezember 1963 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien haben im Jahre 1953 mit zwei weiteren Gesellschaftern eine Kommanditgesellschaft errichtet.

Der Kläger hat das Gesellschaftsverhältnis gekündigt und die Feststellung beantragt, daß dadurch die Gesellschaft zum 30. Juni 1964 aufgelöst worden sei.

Die Beklagten zu 1 und 2 haben demgegenüber im Wege der Widerklage die Feststellung begehrt, daß der Kläger zum 30. Juni 1964 aus der Gesellschaft ausgeschieden sei.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen und der Widerklage stattgegeben. Sie sind dabei von folgenden gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen ausgegangen:

**§ 4:**

(2) Die Gesellschaft wird auf die Dauer von 10 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich alsdann jeweils um ein weiteres Jahr, falls nicht einer der Gesellschafter kündigt. Die Kündigung kann nicht anders erfolgen als mindestens 6 Monate vor Jahres-schluß.

(3) Das Ausscheiden eines einzelnen Gesellschafters hat auf das Fortbestehen der Gesellschaft unter der bisherigen Firma keinen Einfluß ....

**§ 8:**

(1) Stirbt einer der persönlich haftenden Gesellschafter, so wird die Gesellschaft in der Weise fortgesetzt, daß seine Erben Kommanditisten bleiben. Stirbt einer der Kommanditisten, so treten seine Erben an dessen Stelle.

(2) Das Auseinandersetzungsguthaben, das einem Gesellschafter bei seinem Ausscheiden auszuführen ist, beträgt den Teil des Vermögens der Gesellschaft der seiner Beteiligung am Gewinn und Verlust der Gesellschaft entspricht ....

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagten bitten, verfolgt der Kläger seinen Klagantrag und den Antrag auf Abweisung der Widerklage weiter.

**Entscheidungsgründe:**

1. Zutreffend hat das Berufungsgericht angenommen, der Gesellschaftsvertrag ergebe seinem Wortlaut nach nicht eindeutig, ob die Kündigung eines Gesellschafters die Auflösung der Gesellschaft gemäß § 131 Nr. 6 HGB



oder das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters herbeiführe, weshalb der Vertrag der Auslegung bedürfe.

Dem steht nicht entgegen, daß die gesetzliche Regelung, die das Berufungsgericht durchaus gesehen hat, stets gilt, wenn die Vertragsschließenden nichts Abweichendes vereinbaren. Die abweichende Vereinbarung braucht nämlich nicht ausdrücklich getroffen worden zu sein. Vielmehr ist der Frage, ob die Gesellschafter eine Abweichung vereinbart haben, schon dann im Wege der Vertragsauslegung nachzugehen, wenn nach Wortlaut oder Sinn des Vertrages nur Zweifel daran bestehen, ob die gesetzliche Regelung gelten solle.

Daß das Berufungsgericht solche Zweifel hatte, muß die Revision in Anbetracht der einschlägigen gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen hinnehmen.

2. Ebensowenig kann die Revision beanstanden, daß sich das Berufungsgericht auf Grund tatsächlicher Erwägungen für die dem Kläger ungünstige Auslegung entschieden hat, die Kündigung habe nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern das Ausscheiden des Kündigenden zur Folge. Das Berufungsgericht hat dabei keine Auslegungsregeln verletzt und hat keine Umstände außer Betracht gelassen, die zugunsten des Klägers hätten sprechen können.

Dem Wortlaut des Gesellschaftsvertrages könnte zwar entnommen werden, daß die Vertragsschließenden zwischen der Auflösung der Gesellschaft durch Kündigung und dem Ausscheiden eines einzelnen Gesellschafters unterschieden haben. Zwingend ist das, wenn man die einschlägigen gesell-

schaftsvertraglichen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang würdigt, jedoch nicht, zumal selbst § 4 Abs. 2 nicht ausdrücklich sagt, daß die Gesellschaft durch Kündigung aufgelöst werde, sondern nur, wie lange die Gesellschaft unkündbar sei und mit welcher Frist ein Gesellschafter danach kündigen könne. Entgegen der Ansicht der Revision kann deshalb nicht von einem klaren Parteiwillen gesprochen werden, den das Berufungsgericht verletzt habe.

Die vom Berufungsgericht für richtig gehaltene Auslegung, wonach die Kündigung zwar zulässig war, aber nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern das Ausscheiden des Klägers herbeigeführt hat, ist entgegen der Ansicht der Revision mit dem Wesen der Gesamthandsgemeinschaft und mit dem Verbot, das Kündigungsrecht auszuschließen, durchaus vereinbar. Das bedarf in Anbetracht von § 736 BGB keiner weiteren Erörterung.

Das Berufungsgericht hat unter anderem mit Rücksicht auf §§ 139 bis 141 BGB und auf §§ 4 Abs. 3 und 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages gemeint, derjenigen Auslegung den Vorzug geben zu sollen, die ein Bestehenbleiben der Gesellschaft als lebendes Unternehmen ermögliche. Die Revision kann demgegenüber nicht einwenden, daß auch mit dem Ausscheiden des Klägers, der zuletzt der einzige persönlich haftende Gesellschafter gewesen sei, die Gesellschaft aufgelöst worden sei; denn auch die Beklagte zu 2 ist persönlich haftende Gesellschafterin, so daß die Gesellschaft fortbesteht. Wenn die Revision annimmt, das Berufungsgericht sei vom Gegenteil ausgegangen, so mißversteht sie die Entscheidungsgründe des Berufungsurteils und setzt sich zu dessen Tatbestand in Widerspruch.

16

Ob sich der Kläger vorgestellt hat, er könne durch seine Kündigung die Abwicklung der Gesellschaft herbeiführen, und ob er ein billigenwertes Interesse daran hat, daß die Gesellschaft nicht ohne ihn fortgesetzt, sondern unter seiner Mitwirkung abgewickelt wird, ist unter diesen Umständen ohne Belang.

3. Die Kosten der nach alledem unbegründeten Revision müssen gemäß § 97 Abs. 1 ZPO dem Kläger auferlegt werden.

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Liesecke

Dr. Schulze

Stimpel